



"

Report VN736 138100.2

Prüfbericht



Antragsteller

ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210-Wien
Österreich

Kundenreferenz

Frau Manuela Schopper

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß ÖNORM B 3825, des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

Prüfgut

„Velluto“, „A3295-A3298 sopran“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 6
Originalausfertigung / Wien 27.02.2019 / AA

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Angaben des Antragstellers	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	2
2.2	Bestimmung des Brandverhaltens von Ausstattungsmaterialien – Prüfung von Möbelbezügen.....	3
2.3	Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung	3
2.4	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette	4
2.5	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme	5
3	Anmerkungen	6

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
30.01.2018	31.01.2018	Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß ÖNORM B 3825, des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800-1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	31.01.2018	„A3295-A3298 sopran“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

1.3 Angaben des Antragstellers

Laut Angabe des Antragstellers handelt es sich bei dem Muster „Velluto“ und „A3295-A3298 sopran“ um Muster mit gleichen Konstruktion und Aufbau lediglich in verschiedenen Farben.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000*

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Materialzusammensetzung (laut Angabe des Antragstellers)	100% Polyester
Technologische Einteilung	Verbundstoff bestehend aus Polmaschenware mit Schaumstoffzwischen- schicht und aufkaschiertem Gewebe

2.2 Bestimmung des Brandverhaltens von Ausstattungsmaterialien – Prüfung von Möbelbezügen

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM B 3825

Anordnung der Polsterung: Anordnung A - frei gewählte Polsterung

Art der Polsterung: Schaumstoff: Polyurethan-Kaltschaum, Eigenschaften: Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1, Bezeichnung: RF 5560, Hersteller: Eurofoam

Anzahl der Prüfproben: 3 Proben in Längsrichtung / 3 Proben in Querrichtung

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Richtung	Probe	Brenn-dauer [s]	Nachbrenn-dauer [s]	Nachglimm-dauer [s]	Flammenaus-breitungsgeschwin-digkeit [mm/s]	Verlöschen der Flamme vor dem Markierfaden
Längs	1	keine	0	0	--	ja
	2	keine	0	0	--	ja
	3	keine	0	0	--	ja
Quer	1	keine	0	0	--	ja
	2	keine	0	0	--	ja
	3	keine	0	0	--	ja

Brandnebenerscheinungen:

Verhalten des Bezugsmaterials: Selbstverlöschen des Bezugsmaterials

Verhalten der Polsterung: Selbstverlöschen der Polsterung

Klassifizierung

Gemäß ÖNORM B 3825 kann das geprüfte Muster wie folgt eingestuft werden:

"schwerbrennbar gemäß ÖNORM B 3825"

Erläuterungen:

Die Prüfung gemäß ÖNORM B 3825 stellt eine Verbundprüfung dar, bei welcher der Möbelstoff immer in Verbindung mit einer Polsterung geprüft wird. Die erfolgte Einstufung bezieht sich daher nur auf den beschriebenen Probenaufbau und den verwendeten Schaumstoff.

2.3 Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
60	59	50	26	53	50

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2.1 wie folgt eingestuft werden:

Qualmbildungsklasse Q1: schwachqualmend

2.4 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-1

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Probenaufbau

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1

- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster nicht chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern; die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-1, Anhang D.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch	
	1	2
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe durch (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch	
	1	2
Auftreten von Flammen	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

2.5 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021-2

Probenanordnung: angefertigte Polsterung

Probenaufbau:

- Äußerer Bezug (Bezugsstoff): Muster 1
- Füllung (Polsterung): Polyurethanschaumstoff „RF5560“, Hersteller: Eurofoam,
Brennverhalten: "schwerbrennbar" gemäß ÖNORM A 3800-1

Vorbehandlung: Laut Angabe des Antragstellers wurde das Prüfmuster nicht chemisch behandelt um die Entzündbarkeit zu verbessern; die Prüfung erfolgte daher im Anlieferungszustand, ohne Vorbehandlung (Wasser-Tränkverfahren) gemäß EN 1021-2, Anhang D.

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Entzünden durch fortschreitendes Schwelen	Versuch		
	1	2	3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Schwelen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt innerhalb der Prüfdauer bis zu den Rändern der Probe durch (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein	nein
Prüfeinheit schwelt länger als eine Stunde nach Prüfungsbeginn	nein	nein	nein
Prüfeinheit zeigt Anzeichen eines aktiven Schwelbrandes nach der abschließenden Untersuchung	nein	nein	nein

Entzünden durch Brennen	Versuch		
	1	2	3
Prüfeinheit zeigt ein so stark fortschreitendes Verbrennen, dass eine Weiterführung der Prüfung gefährlich wird und gelöscht werden muss	nein	nein	nein
Prüfeinheit brennt, bis sie innerhalb der Prüfdauer weitgehend verbrannt ist	nein	nein	nein
Flammenfront der Prüfeinheit erreicht innerhalb der Prüfdauer die Ränder der Probe (oberer, unter Rand, einen oder andere Seite oder gesamten Dicke)	nein	nein	nein
Brennen, das mehr als 120 s nach Entfernen des Brennerrohrs andauert	nein	nein	nein

Gesamtergebnis: Keine Entzündung

Hinweis

Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe stellt die Umschreibung von Report VN736 138001.1, datiert 06.02.2018 dar.

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmwf.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende